

Satzung des Vereins

„Biker ohne Grenzen e.V.“



Präambel

Der Verein verfolgt den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und verurteilt Ausgrenzung, Diskriminierung, Rassismus und Extremismus in jeder Form.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Biker ohne Grenzen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - den in der Öffentlichkeit noch immer bestehenden Vorurteilen über homosexuelle Männer entgegen zu wirken und deren Diskriminierung abzubauen;
 - die Identität und die Selbstbestimmung schwuler Männer, die sich der Biker- und Fetischszene zugehörig fühlen, zu fördern und zu unterstützen;
 - die schwule Biker- und Fetischszene insgesamt, ihre länderübergreifende Integration und Zusammenarbeit zu fördern;
 - der Ausgrenzung von Menschen mit HIV und AIDS zu begegnen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Veranstaltungen, Freizeitangebote, Betreuung und Beratung sowie durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die schwule Biker- und Fetischszene.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, juristische Personen jedoch nur als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person;
- durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied, die zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
- durch Vereinsausschluss.

(5) Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins; ihr gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Anwesenheits- und Rederecht.
- (2) Bei Abwesenheit eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann seine Stimme schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf jeweils nur eine Stimmvertretung übernehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds oder durch elektronische Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Fax oder e-Mail). Mit der

*Biker ohne Grenzen e.V.
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 24130 B*

Vorstand: Ronny Becher, Bastian Frank, Rainer Gawenda

Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder
- auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder.

(5) Auf schriftliches Verlangen der Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und Protokollführer.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen sowie Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Während der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Satzungsänderungen, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie zu setzen sind.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern auf elektronischem oder schriftlichen Weg zugestellt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz in Berlin oder dem Berliner Umland (Definition gemäß Anlage 1) hat. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer benennen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Werktag eines Kalenderjahres im voraus fällig. Bei einem Vereinsbeitritt im Verlaufe eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Eine Aufnahmegebühr zu Beginn der Mitgliedschaft wird nicht erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beitragsermäßigungen, Stundungen und Befreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Berlin, den 7. Dezember 2004

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 26. September 2014

Anlage 1

Gemeinde	Landkreis
Potsdam	Kreisfreie Stadt
Dallgow-Döberitz	Haveland
Wustermark	Haveland
Brieselang	Haveland
Falkensee	Haveland
Schönwalde-Glien	Haveland
Hennigsdorf	Oberhavel
Oberkrämer	Oberhavel
Velten	Oberhavel
Hohen Neuendorf	Oberhavel
Glienicke / Nordbahn	Oberhavel
Mühlenbeck	Oberhavel
Birkenwerder	Oberhavel
Oranienburg	Oberhavel
Leegebruch	Oberhavel
Wandlitz	Barnim
Bernau	Barnim
Panketal	Barnim
Ahrensfelde	Barnim
Werneuchen	Barnim
Hoppegarten	Märkisch-Oderland
Neuenhagen bei Berlin	Märkisch-Oderland
Altlandsberg	Märkisch-Oderland
Fredersdorf-Vogelsdorf	Märkisch-Oderland
Rüdersdorf bei Berlin	Märkisch-Oderland
Petershagen/Eggersdorf	Märkisch-Oderland
Strausberg	Märkisch-Oderland
Schöneiche bei Berlin	Oder-Spree
Woltersdorf	Oder-Spree
Erkner	Oder-Spree
Gosen-Neu Zittau	Oder-Spree
Grünheide (Mark)	Oder-Spree
Königs Wusterhausen	Dahme-Spreewald
Wildau	Dahme-Spreewald
Zeuthen	Dahme-Spreewald
Eichwalde	Dahme-Spreewald
Schulzendorf	Dahme-Spreewald
Schönefeld	Dahme-Spreewald
Mittenwalde	Dahme-Spreewald
Rangsdorf	Teltow-Fläming
Blankenfelde-Mahlow	Teltow-Fläming
Großbeeren	Teltow-Fläming
Ludwigsfelde	Teltow-Fläming
Teltow	Potsdam-Mittelmark
Stahnsdorf	Potsdam-Mittelmark
Kleinmachnow	Potsdam-Mittelmark
Nuthetal	Potsdam-Mittelmark
Michendorf	Potsdam-Mittelmark
Schwielowsee	Potsdam-Mittelmark
Werder (Havel)	Potsdam-Mittelmark

Quelle: Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes
(Stand: 31. Dezember 2011)